

# Kurzinformation zur Förderung von dynamischen Lastmanagementsystemen

01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

Es wird die Anschaffung und Installation von dynamischen Lastmanagementsystemen für Wohngebäude in der Steiermark mit mehr als 4 Wohnungen oder mehr als 10 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge gefördert.

## Wie verläuft der Förderungsprozess?

Der Förderungsantrag ist **nach Lieferung (Kauf) und Montage** bzw. zusätzlich nach Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen und **binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum** möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen der Richtlinie geknüpft.

Der Förderungsantrag kann per E-Mail, FAX oder im Postweg an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Sanierung und Ökoförderung eingebracht werden.

## Wesentliche Voraussetzungen

Es sind folgende **Förderungsvoraussetzungen** einzuhalten:

- Die Errichtung und Inbetriebnahme muss durch ein **befugtes Elektrounternehmen** durchgeführt werden.
- Es werden nur **neue und ungebrauchte** Anlagen(-teile) und Komponenten gefördert.
- Bis zu einer Größe von 50 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist das Lastmanagementsystem für alle Abstellplätze auszulegen. Ab 51 vorhandenen Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist das Lastmanagementsystem für mindestens 80 Prozent der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge auszulegen.
- Es muss **mindestens ein Ladepunkt** gemeinsam mit dem Lastmanagementsystem installiert werden.
- Die Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren sind gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umzusetzen.
- Aus der geförderten Ladestation darf **ausschließlich Ökostrom** gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden oder am Standort ist eine PV-Anlage installiert, die pro Ladepunkt eine Leistung von mindestens 1,5 kWp besitzt.
- Die **geförderte Anlage muss zumindest 4 Jahre** lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.



## Förderungssätze

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt.

Mögliche Ladepunkte des dynamischen Lastmanagementsystems	Förderung maximal
Basisförderung bis zu 99 möglichen Ladepunkten	5.000 Euro
Zuschlag zur Basisförderung je weiteren 50 möglichen Ladepunkten	2.500 Euro

## Notwendige Unterlagen für die Förderungsanzahlung

- Ausgefüllter **Förderungsantrag**
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller / die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung des dynamischen Lastmanagementsystems, Kosten für elektrische Zuleitungen und elektrische Verteiler, Montagekosten
- **Vollständiger Grundbuchsatz** (nicht älter als 12 Monate)
- **Baubewilligung des Wohngebäudes**, aus der die Anzahl der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge hervorgeht
- **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber
- **Fotos** des installierten, dynamischen Lastmanagements in entsprechender Qualität
- Nachweis über zumindest einen **installierten Ladepunkt**
- **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
  - eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
  - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird *oder*
  - des Errichtungsattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp.
- **Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektrounternehmens**, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden elektrotechnischen Normen und Vorgaben eingehalten werden

## Weitere Informationen

**Zusätzliche wichtige Details zu dieser Förderung** finden Sie in der Richtlinie „Elektromobilität - Lastmanagementsysteme und Ladestationen“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>.

### Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Sanierung und Ökoförderung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Infozentrale: + 43 (316) 877 3955

E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>